

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154), zuletzt geändert am 14. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 73, S. 361), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29. Januar 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **gefasst**:

„Inhalt

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Corona-Satzung
- § 2 Gremienentscheidungen im vereinfachten Verfahren

Teil 2: Prüfungsrechtliche Regelungen

Abschnitt 1: Prüfungsrechtliche Regelungen für Studiengänge

Unterabschnitt 1: Geltende Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge sowie den Studiengang Lehramt an Gymnasien

- § 3 Online-Prüfungen
 - § 3a Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen
 - § 3b Besondere Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht
 - § 3c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
- § 4 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin
 - § 4a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des/der Studierenden
 - § 4b Erleichterte Abmeldung von Prüfungen und Freiversuchsregelung
 - § 4c Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen
 - § 4d Einreichung von Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten in elektronischer Form
- § 5 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart
- § 6 Fremdsprachenkenntnisse im Fach Katholische Theologie
- § 7 Sonderregelungen für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie
- § 8 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Fach Psychologie
- § 9 Sonderregelungen für die Masterstudiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften

Unterabschnitt 2: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen zu Staatsexamensstudiengängen

- § 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 12 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des Prüfers/der Prüferin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 13 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des/der Studierenden in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 14 Erleichterte Abmeldung von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 15 Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 16 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
- § 17 Praktische Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin
- § 18 Leistungsnachweise und Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie
- § 19 Prüfungsleistungen in Form von Online-Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 20 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 21 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 21a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des/der Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 21b Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen im Studiengang Rechtswissenschaft
- § 22 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart im Studiengang Rechtswissenschaft

Unterabschnitt 3: Außerkräftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge

- § 23 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Unterabschnitte 1 und 2

Abschnitt 2: Prüfungsrechtliche Regelungen für Diplomprüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen

Unterabschnitt 1: Geltende Diplomprüfungsordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen

- § 24 Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen
- § 25 Besondere Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht
- § 26 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen
- § 27 (weggefallen)
- § 28 Abweichungen von der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät
- § 29 Abweichungen von der Promotionsordnung der Philologischen und der Philosophischen Fakultät
- § 30 Abweichungen von der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Pharmazie
- § 31 (weggefallen)
- § 32 (weggefallen)

Unterabschnitt 2: Außerkräftgetretene Promotions- und Habilitationsordnungen

- § 33 Entsprechende Anwendung der Regelungen des Unterabschnitts 1

Teil 3: Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation

- § 34 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität
- § 35 Bewerbungsfristen
- § 36 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences
- § 37 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin
- § 38 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge im Fach Psychologie
- § 39 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge in den Fächern Sportwissenschaft und Sport
- § 40 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik
- § 41 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich

- § 42 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- § 43 Abweichungen von der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Neuroscience
- § 43a Abweichung von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsförderung
- § 44 Vergabe von Restplätzen in den Masterstudiengängen Forstwissenschaften/Forest Sciences, Geographie des Globalen Wandels und Hydrologie
- § 45 Nachreichung des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss
- § 46 Zulassung unter Vorbehalt bei Corona-bedingtem Fehlen einzelner Leistungen
- § 47 Immatrikulation ausländischer oder staatenloser Studienbewerber/Studienbewerberinnen
- § 48 Subsidiarität entgegenstehender satzungsrechtlicher Bestimmungen

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 49 Inkrafttreten
- § 50 Außerkrafttreten“.

2. Die **§§ 3 bis 5a** werden durch die folgenden **§§ 3 bis 5** ersetzt:

„§ 3 Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist nur nach Maßgabe der §§ 3a bis 3c zulässig.
- (2) Absatz 1 und §§ 3a bis 3c gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (3) Absatz 1 und 2 und §§ 3a bis 3c widersprechende Regelungen in den Prüfungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität finden keine Anwendung.

§ 3a Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.
- (2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Für Online-Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen, Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen, studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen, studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren, Täuschung und Nachteilsausgleich entsprechend.
- (4) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 3b Besondere Vorgaben für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 - 1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,

2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 3 und 4 sowie Absatz 7 Satz 2,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(6) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(7) Kann eine Klausur oder eine Online-Klausur als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht für alle Studierenden in den Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden, kann für alle oder für einen Teil der Studierenden als Alternative auch eine Online-Klausur unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt werden. Die Videoaufsicht bei einer solchen Online-Klausur kann automatisiert erfolgen, wenn für die Durchführung der Videoaufsicht gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Aufsichtspersonal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre Einwilligung hierzu erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Eine entsprechende Einwilligung ist auch für die Erprobung im Vorfeld gemäß § 3a Absatz 4 erforderlich. Entscheiden sich zu viele Studierende für eine Präsenzprüfung gemäß Absatz 6 Satz 2, legt der Prüfungsausschuss hierfür geeignete Auswahlkriterien fest; die Auswahl der Studierenden soll vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, können auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden; prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Klausur ermöglicht werden.

(8) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als

nicht unternommen. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 3b Absatz 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 3b Absatz 4 und Absatz 7 Satz 2.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

(5) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 4 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin

(1) Abweichungen von der in der betreffenden Prüfungsordnung oder dem betreffenden Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart oder von dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen

Prüfungsart oder in einem anderen Prüfungsformat ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart oder eines anderen Prüfungsformats sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(2) Wird vom Prüfungsausschuss eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

(3) Ist das Prüfungsformat von Studienleistungen in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch festgelegt, finden Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 4a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des/der Studierenden

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Prüfung nicht in der in der jeweiligen Prüfungsordnung beziehungsweise dem jeweiligen Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart oder dem dort vorgesehenen Prüfungsformat ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Prüfungsart beziehungsweise in einem anderen Prüfungsformat abzulegen. Gleiches gilt für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil sie selbst einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige oder ein Kind betreuen, welcher/welche/welches einer Personengruppe angehört, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder aufgrund einer Schwangerschaft. Satz 1 und 2 finden auch in Fällen des § 4 Anwendung.

(2) Der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart oder dem vorgegebenen Prüfungsformat ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Prüfungsart beziehungsweise in dem vorgegebenen Prüfungsformat entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Antragstellung soll in Textform mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Formular, welches auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, erfolgen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart oder in einem anderen Prüfungsformat ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung über die abweichende Prüfungsart beziehungsweise das abweichende Prüfungsformat im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin. Wird der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart beziehungsweise dem vorgegebenen Prüfungsformat abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht in der vorgegebenen Prüfungsart beziehungsweise in dem vorgegebenen Prüfungsformat ab, gilt die Antragstellung als genehmigter Rücktritt von der Prüfung; § 4b Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf Durchführung der Prüfung in einer abweichenden Prüfungsart oder in einem abweichenden Prüfungsformat. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Für Studienleistungen finden Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 4b Erleichterte Abmeldung von Prüfungen und Freiversuchsregelung

(1) Abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung kann sich ein Studierender/eine Studierende von einer Prüfung, für die er/sie angemeldet ist, auch nach Ablauf

der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist wieder abmelden. Die Abmeldung ist in Textform spätestens zwei Tage vor der Prüfung zu erklären. Sofern der zuständige Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft, gilt bei Klausuren in Präsenzform auch das Fernbleiben von der Prüfung als Abmeldung.

(2) Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten im Falle einer Abmeldung gemäß Absatz 1 als nicht erfolgt, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt. Bei Wiederholungsprüfungen gilt die Abmeldung und, sofern es sich um eine Klausur in Präsenzform handelt, gegebenenfalls auch das Fernbleiben von der Prüfung als genehmigter Rücktritt von dem betreffenden Wiederholungsversuch. Für Wiederholungsprüfungen legt der zuständige Prüfungsausschuss fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(3) Für studienbegleitende Prüfungen, die im Zeitraum vom 1. Februar bis 30. September 2021 stattfinden, kann der zuständige Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung entscheiden, dass eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt (Freiversuchsregelung). Die Studierenden sind über die Einführung einer Freiversuchsregelung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren. Wurde für eine Prüfung eine Freiversuchsregelung getroffen und besteht ein Studierender/eine Studierende die Prüfung nicht, bleibt dieser Prüfungsversuch bei der Anzahl der dem/der Studierenden nach der jeweiligen Prüfungsordnung zustehenden Prüfungsversuche unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes als nicht bestanden bewertet wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten sowie für mündliche Bachelor-, Master- und Magisterprüfungen.

§ 4c Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen

(1) In besonderen pandemiebedingten Fällen, insbesondere aufgrund

1. von Einschränkungen bei der Nutzung von Einrichtungen wie etwa Bibliotheken, Laboren oder Archiven, die die Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, insbesondere die Abfassung von Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten, mehr als nur geringfügig beeinträchtigen,
2. der Betreuungssituation während der Corona-Pandemie für ein von dem/der Studierenden zu versorgendes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige,
3. der Zugehörigkeit des/der Studierenden zu einer Personengruppe, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder
4. der Schwangerschaft der Studierenden,

kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Magisterarbeiten sowie von vergleichbaren schriftliche Ausarbeitungen im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin beziehungsweise Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterin angemessen verlängern.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe und unter Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit in Textform beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Aufgrund dieser Bestimmung gewährte Verlängerungen der Bearbeitungszeit bleiben bei der Gewährung von Bearbeitungszeitverlängerungen für Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten gemäß den einschlägigen Regelungen der Prüfungsordnungen unberücksichtigt, dies gilt insbesondere im Falle einer Erkrankung. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen erfolgen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 4d Einreichung von Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten in elektronischer Form

Abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung kann der zuständige Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festlegen, dass die Bachelor-, Master- beziehungsweise Magisterarbeit statt in gedruckter in elektronischer Form einzureichen ist oder eingereicht werden kann. Er kann zusätzlich festlegen, dass eine in elektronischer Form eingereichte Bachelor-, Master- beziehungsweise Magisterarbeit innerhalb einer angemessenen Frist zusätzlich auch in gedruckter Form einzureichen ist. Für die von dem/der Studierenden bei der Einreichung der Bachelor-, Master- beziehungsweise Magisterarbeit abzugebende schriftliche Versicherung gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart

(1) Kann aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Lehrveranstaltung nicht in der in der jeweiligen Prüfungsordnung beziehungsweise dem jeweiligen Modulhandbuch festgelegten Lehrveranstaltungsart durchgeführt werden, kann der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung beantragen, dass die vorgegebene Lehrveranstaltungsart durch eine andere Lehrveranstaltungsart ersetzt wird.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung beabsichtigten Lehrveranstaltungsart beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart ist, dass die Lehrveranstaltung in der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen.

(3) Über die Festsetzung einer anderen Lehrveranstaltungsart sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten.“

3. Die §§ 10 bis 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Regelungen der jeweiligen Studienordnung über Erfolgskontrollen, Leistungsnachweise, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten bei Online-Prüfungen entsprechend. Die Vorgaben des § 11 sind einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7 sowie Absatz 10 Satz 2,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Kann eine Klausur oder eine Online-Klausur als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht für alle Studierenden in den Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden, kann für alle oder für einen Teil der Studierenden als Alternative auch eine Online-Klausur unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt werden. Die Videoaufsicht bei einer solchen Online-Klausur kann automatisiert erfolgen, wenn für die Durchführung der Videoaufsicht gemäß Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Aufsichtspersonal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre Einwilligung hierzu erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Eine entsprechende Einwilligung ist auch für die Erprobung im Vorfeld gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Entscheiden sich zu viele Studierende für eine Präsenzprüfung gemäß Absatz 9 Satz 2, legt der Studiendekan/die Studiendekanin hierfür geeignete Auswahlkriterien fest; die Auswahl der Studierenden soll vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, können auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden; prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Klausur ermöglicht werden.

(11) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung in jeweiligem Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(12) Absatz 1 bis 11 und § 11 widersprechende Regelungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin beziehungsweise der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin finden keine Anwendung.

§ 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 10 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10 Absatz 7 und Absatz 10 Satz 2.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Studienordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

(5) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 12 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des Prüfers/der Prüferin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Abweichungen von der in der betreffenden Studienordnung festgelegten Art oder Form einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Art oder Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Art und Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Studiendekan/die Studiendekanin auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Art oder Form ist, dass die Prüfung in der abweichenden Art oder Form nach Einschätzung des Studiendekans/der Studiendekanin im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart oder einer anderen Prüfungsform sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(2) Wird von dem Studiendekan/der Studiendekanin eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

§ 13 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des/der Studierenden in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Erfolgskontrolle oder einen Leistungsnachweis nicht in der in der jeweiligen Studienordnung festgelegten Art oder Form ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Art oder Form abzulegen. Gleiches gilt für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil sie selbst einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige oder ein Kind betreuen, welcher/welche/welches einer Personengruppe angehört, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder aufgrund einer Schwangerschaft. Satz 1 und 2 finden auch in Fällen des § 12 Anwendung.

(2) Der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Art oder Form der Erfolgskontrolle beziehungsweise des Leistungsnachweises ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Art oder Form entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung bei dem/der zuständigen Studiendekan/Studiendekanin zu stellen. Die Antragstellung soll in Textform mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Formular, welches auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, erfolgen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Studienordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Art oder Form ist, dass die Prüfung in der abweichenden Art oder Form nach Einschätzung des Studiendekans/der Studiendekanin im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Der Studiendekan/die Studiendekanin trifft seine/ihre Entscheidung über die abweichende Art oder Form der Prüfung im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin. Wird der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Art oder Form einer Erfolgskontrolle beziehungsweise eines Leistungsnachweises abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht in der vorgegebenen Art oder Form ab, gilt die Antragstellung als genehmigter Rücktritt von der Prüfung; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf Durchführung einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises in einer abweichenden Art oder Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die

Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

§ 14 Erleichterte Abmeldung von Erfolgskontrollen und Leistungsnachweisen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Studienordnung kann sich ein Studierender/eine Studierende von einer Erfolgskontrolle oder einem Leistungsnachweis, für die beziehungsweise den er/sie angemeldet ist, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist wieder abmelden. Die Abmeldung ist in Textform spätestens zwei Tage vor der Erfolgskontrolle beziehungsweise dem Leistungsnachweis zu erklären. Sofern der Studiendekan/die Studiendekanin keine andere Regelung trifft, gilt im Studiengang Humanmedizin bei Klausuren in Präsenzform auch das Fernbleiben von der Prüfung als Abmeldung.

(2) Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten im Falle einer Abmeldung gemäß Absatz 1 als nicht erfolgt, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt. Bei Wiederholungsprüfungen gilt die Abmeldung und, sofern es sich um eine Klausur in Präsenzform handelt, gegebenenfalls auch das Fernbleiben von der Prüfung als genehmigter Rücktritt von dem betreffenden Wiederholungsversuch. Für Wiederholungsprüfungen legt der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse von dem Studiendekan/der Studiendekanin festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 15 Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) In besonderen pandemiebedingten Fällen, insbesondere aufgrund

1. von Einschränkungen bei der Nutzung von Einrichtungen wie etwa Bibliotheken, Laboren oder Archiven, die die Erbringung von Prüfungsleistungen, mehr als nur geringfügig beeinträchtigen,
2. der Betreuungssituation während der Corona-Pandemie für ein von dem/der Studierenden zu versorgendes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige,
3. der Zugehörigkeit des/der Studierenden zu einer Personengruppe, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder
4. der Schwangerschaft der Studierenden,

kann der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Seminararbeiten sowie von vergleichbaren schriftliche Ausarbeitungen im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin beziehungsweise Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterin angemessen verlängern.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe und unter Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit in Textform bei dem/der zuständigen Studiendekan/Studiendekanin zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Studienordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit durch den Studiendekan/die Studiendekanin von Amts wegen erfolgen.

§ 16 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Kann aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Lehrveranstaltung nicht in der in der jeweiligen Studienordnung festgelegten Lehrveranstaltungsart durchgeführt werden, kann der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrver-

staltung beantragen, dass die vorgegebene Lehrveranstaltungsart durch eine andere Lehrveranstaltungsart ersetzt wird.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung beabsichtigten Lehrveranstaltungsart bei dem/der zuständigen Studiendekan/Studiendekanin zu stellen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart ist, dass die Lehrveranstaltung in der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart nach Einschätzung des Studiendekans/der Studiendekanin im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen.

(3) Über die Festsetzung einer anderen Lehrveranstaltungsart sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten.“

4. Die §§ 18 bis 22 werden durch die folgenden §§ 18 bis 22 ersetzt:

„§ 18 Leistungsnachweise und Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie

(1) Die §§ 3, 3a bis 3c, 4, 4a bis 4d und 5 gelten für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie entsprechend, soweit Regelungen der Approbationsordnung für Apotheker nicht entgegenstehen.

(2) Anträge gemäß §§ 4 Absatz 1 Satz 2, 4a Absatz 2 Satz 1 und 5 Absatz 2 Satz 1 sind an das Studiendekanat zu richten; die Entscheidungen gemäß §§ 4 Absatz 1 Satz 2, 4a Absatz 2 Satz 7 und 5 Absatz 2 Satz 2 trifft der Studiendekan/die Studiendekanin.

§ 19 Prüfungsleistungen in Form von Online-Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden; dies gilt nicht für Klausuren im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung). Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung über Prüfungs- und Studienleistungen, Nachteilsausgleich und Täuschung gelten bei Online-Prüfungen entsprechend. Die Vorgaben des § 20 sind einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7 sowie Absatz 10 Satz 2,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und

5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Kann eine Klausur oder eine Online-Klausur als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht für alle Studierenden in den Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden, kann für alle oder für einen Teil der Studierenden als Alternative auch eine Online-Klausur unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt werden. Die Videoaufsicht bei einer solchen Online-Klausur kann automatisiert erfolgen, wenn für die Durchführung der Videoaufsicht gemäß Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Aufsichtspersonal nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre Einwilligung hierzu erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Eine entsprechende Einwilligung ist auch für die Erprobung im Vorfeld gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Entscheiden sich zu viele Studierende für eine Präsenzprüfung gemäß Absatz 9 Satz 2, legt der Allgemeine Prüfungsausschuss hierfür geeignete Auswahlkriterien fest; die Auswahl der Studierenden soll vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, können auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden; prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Klausur ermöglicht werden.

(11) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Allgemeinen Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dau-

ert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(12) Absatz 1 bis 11 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(13) Absatz 1 bis 12 und § 20 widersprechende Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (StPrO) finden keine Anwendung.

§ 20 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 19 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 19 Absatz 7 und Absatz 10 Satz 2.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

(5) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 21 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Abweichungen von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Prüfungsart nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Allgemeine Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer an-

deren Form ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Allgemeinen Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(2) Wird vom Allgemeinen Prüfungsausschuss eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

(3) Ist die Art von Studienleistungen in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, finden Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 21a Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart auf Antrag des/der Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen Prüfung nicht in der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart ablegen, kann ihm/ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form abzulegen. Gleiches gilt für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil sie selbst einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige oder ein Kind betreuen, welcher/welche/welches einer Personengruppe angehört, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder aufgrund einer Schwangerschaft. Satz 1 und 2 finden auch in Fällen des § 21 Anwendung.

(2) Der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung in der vorgegebenen Prüfungsart entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Allgemeinen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Antragstellung soll in Textform mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Formular, welches auch eine Belehrung zum Datenschutz enthält, erfolgen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Form ist, dass die Prüfung in der abweichenden Form nach Einschätzung des Allgemeinen Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Der Allgemeine Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung über die abweichende Form der Prüfung im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin. Wird der Antrag auf Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht in der vorgegebenen Prüfungsart ab, gilt die Antragstellung als genehmigter Rücktritt von der Prüfung.

(3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf Durchführung der Prüfung in einer abweichenden Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Studierenden/die Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für die Studienarbeit.

(5) Für Studienleistungen finden Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 21b Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) In besonderen pandemiebedingten Fällen, insbesondere aufgrund

1. von Einschränkungen bei der Nutzung von Einrichtungen wie etwa Bibliotheken, Laboren oder Archiven, die die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen, insbesondere die Abfassung der Studienarbeit, mehr als nur geringfügig beeinträchtigen,
2. der Betreuungssituation während der Corona-Pandemie für ein von dem/der Studierenden zu versorgendes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige,
3. der Zugehörigkeit des/der Studierenden zu einer Personengruppe, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder
4. der Schwangerschaft der Studierenden,

kann der Allgemeine Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Seminararbeiten, Studienarbeiten sowie von vergleichbaren schriftliche Ausarbeitungen im Benehmen mit dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin beziehungsweise Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterin angemessen verlängern.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe und unter Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit in Textform beim Allgemeinen Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Aufgrund dieser Bestimmung gewährte Verlängerungen der Bearbeitungszeit bleiben bei der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit gemäß § 22 Absatz 6 der Studien- und Prüfungsordnung unberücksichtigt, dies gilt insbesondere im Falle einer Erkrankung. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss von Amts wegen erfolgen.

§ 22 Abweichung von der vorgegebenen Lehrveranstaltungsart im Studiengang Rechtswissenschaft

(1) Kann aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Lehrveranstaltung nicht in der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Lehrveranstaltungsart durchgeführt werden, kann der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung beantragen, dass die vorgegebene Lehrveranstaltungsart durch eine andere Lehrveranstaltungsart ersetzt wird.

(2) Der Antrag ist unter Angabe der von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung beabsichtigten Lehrveranstaltungsart beim Allgemeinen Prüfungsausschuss zu stellen. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart ist, dass die Lehrveranstaltung in der beabsichtigten Lehrveranstaltungsart nach Einschätzung des Allgemeinen Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen.

(3) Über die Festsetzung einer anderen Lehrveranstaltungsart sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten.“

5. Die **§§ 24 bis 26** werden wie folgt **gefasst**:

„§ 24 Prüfungsrechtliche Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen in mündlicher Form sind zulässig, sofern die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

(2) Soll eine mündliche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Prüflinge hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Für mündliche Online-Prüfungen gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung über Nachteilsausgleich, Zulassung und Verteidigung der Diplomarbeit, die

Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung zur mündlichen Prüfung und zum Nachteilsausgleich beziehungsweise die Regelungen der jeweiligen Habilitationsordnung zum wissenschaftlichen Vortrag oder zur mündlichen Habilitationsleistung entsprechend.

(4) Den Prüflingen soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der mündlichen Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 25 Besondere Vorgaben für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(2) Werden mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Prüflinge über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 3 und 4,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der mündlichen Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an mündlichen Online-Prüfungen, die nicht in Räumlichkeiten der Universität durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Vor Beginn einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(6) Werden mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn dem Prüfling als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des Prüflings an einem Prüfungsort außerhalb der Universität durchgeführt wird.

(7) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prü-

fungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 26 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von mündlichen Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 25 Absatz 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 25 Absatz 4.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung, Promotionsordnung oder Habilitationsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Bei mündlichen Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Video-konferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.“

6. **§ 27 wird aufgehoben.**

7. In **§ 29** wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

8. Die **§§ 31 und 32** werden **aufgehoben**.

9. Nach § 43 wird folgender **§ 43a** eingefügt:

„§ 43a Abweichung von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsförderung

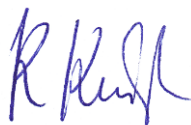
Abweichend von der Regelung in § 1 Absatz 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung und von § 4 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung ist eine Zulassung zum Sommersemester 2021 nicht möglich.“

10. In § 50 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Die §§ 5, 16 und 22 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf Prüfungen, die im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2021 durchgeführt wurden, finden die Regelungen der Corona-Satzung in der Fassung vom 14. Oktober 2020 Anwendung. § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 5 der Corona-Satzung in der Fassung vom 14. Oktober 2020 werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 aufgehoben.

Freiburg, den 29. Januar 2021



Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein
Rektorin